

Abschlussprüfung (Berufsausbildung)

Nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 31 Handwerksordnung (HwO) sind im deutschen Berufsbildungssystem in den anerkannten Ausbildungsberufen **Abschlussprüfungen** (*Ausbildungsabschlussprüfung*, *Facharbeiterprüfung* oder einfach nur *Abschlussprüfung*) bzw. *Gesellenprüfung* durchzuführen. Sie werden von verschiedenen Berufskammern durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Anmeldung

Prüfung

Prüfungsgegenstand

Prüfungsdurchführung

Bestandene Prüfung

Nicht bestandene Prüfung

Siehe auch

Einzelnachweise

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb, der die Auszubildenden bei der örtlichen Berufskammer für einen Prüfungstermin anmeldet.

Prüfung

Die Prüfung wird von den örtlichen Berufskammern durchgeführt. Die Prüfungen sind von einer staatlichen, bundesweit zentralen Prüfungskommission erstellt und den Regionalkammern übersandt.

In den dualen Ausbildungsberufen findet nach der schriftlichen Prüfung noch eine praktische Prüfung statt. Diese wird auch in den Betrieben, durch den Prüfungsausschuss, abgenommen.

Noten für schriftliche und praktische Prüfungen werden im Zeugnis aufgeführt.

Prüfungsgegenstand

Ziel der Abschlussprüfung ist nach § 38 BBiG, die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings festzustellen. Der Prüfling soll demnach zeigen, dass er die zur Lösung fachlicher Probleme notwendigen Kompetenzen besitzt und anwenden kann.

Prüfungsdurchführung

Die Abschlussprüfung wird nach § 39 BBiG nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle durchgeführt.

Bestandene Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 BBiG). Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, dann endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG). Auf das Ende des Ausbildungsverhältnisses ist besonders zu achten, wenn eine Übernahme nicht beabsichtigt ist. Wird er nämlich nach diesem Zeitpunkt im Betrieb weiter beschäftigt, dann gilt ohne Zutun und ohne jede Absprache ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit mit ihm als vereinbart (§ 24 Abs. 1 BBiG). In der Regel steht es beiden Parteien frei, mit dem anderen ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Für diese gelten dann die allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts (§ 99 BetrVG).

Nicht bestandene Prüfung

Ist der Auszubildende in der Abschlussprüfung nicht erfolgreich gewesen, ergibt sich folgende Situation: Zunächst endet das Ausbildungsverhältnis mit der im Berufsausbildungsverhältnis vereinbarten Zeit. Dem Auszubildenden steht jedoch das Recht zu, durch einseitige Erklärung eine *Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses* bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr, herbeizuführen (§ 21 Abs. 3 BBiG). Auf Verlangen des Auszubildenden verlängert sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts^[1] das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, bei deren Nichtbestehen noch mal bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, jedoch nicht über eine Gesamtlänge von einem Jahr hinaus.

Siehe auch

- IHK-Prüfungsausschuss

Einzelnachweise

1. BAG Urteil vom 15. März 2000, Az. 5 AZR 622/98 (<http://lexetius.com/2000,4545>).

Abgerufen von „[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Abschlussprüfung_\(Berufsausbildung\)&oldid=208385912](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Abschlussprüfung_(Berufsausbildung)&oldid=208385912)“

Diese Seite wurde zuletzt am 3. Februar 2021 um 12:39 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.